



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 04.04.2024

Druckausgabe

Nr. 4

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	12
Kreistagssitzung	14
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	15
Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg; Amtsperiode 01.04.2025 – 31.03.2030	15
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024	16
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024	17
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024	18
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024	20
Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Gemeindeordnung; Auflösung der Teilnehnergemeinschaft Diebis	21
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	22

---

### **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 15.04.2024, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; Kommunalrechtsnovelle 2023

2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Änderung gemäß dem Vorschlag der FDP/FWS-Fraktion
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses -  
§ 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII-KJHG) und  
Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);  
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. 1. Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Teilnahme des Landkreises Amberg-Sulzbach am Förderprogramm „Landesentwicklung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
6. Förderung des Feuerlöschwesens;  
Zuschuss an die Gemeinde Ursensollen für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Hohenkernath
7. Dienstgebäude Beethovenstraße 7, 92224 Amberg;  
Genehmigung zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Medienzentrums
8. Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Sulzbach-Rosenberg;  
Genehmigung von
  - Umbaumaßnahmen zur Brandschutzertüchtigung und Sanierung der WC-Kerne
  - Einbau einer wassergeführten Heizung
  - Herstellen der Barrierefreiheit
9. Berufliches Schulzentrum in Sulzbach-Rosenberg;  
Durchführung unabdingbarer Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) und Erstellung eines Masterplans für die Sanierung bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg
10. Feststellung
  - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
11. Entlastung für
  - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
12. Kreishaushalt 2024;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2024 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2023 – 2027
13. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
14. Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung;  
Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger
15. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/26.03.2024

---

## Kreistagssitzung

Am Montag, 22.04.2024, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### A) Öffentlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;  
Kommunalrechtsnovelle 2023
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;  
Änderung gemäß dem Vorschlag der FDP/FWS-Fraktion
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses -  
§ 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII-KJHG) und  
Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);  
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. Staatliche Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung,  
Kinderpflege und Sozialpflege in Sulzbach-Rosenberg;  
Genehmigung von
  - Umbaumaßnahmen zur Brandschutzertüchtigung und Sanierung der WC-Kerne
  - Einbau einer wassergeführten Heizung
  - Herstellen der Barrierefreiheit
5. Berufliches Schulzentrum in Sulzbach-Rosenberg;  
Durchführung unabdingbarer Not- bzw. Sicherheitsmaßnahmen (Mängelbeseitigung) und  
Erstellung eines Masterplans für die Sanierung bzw. Weiterentwicklung des Staatlichen  
Beruflichen Schulzentrums Sulzbach-Rosenberg
6. Feststellung
  - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021,
  - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-  
Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
7. Entlastung für
  - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2021,
  - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-  
Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2021 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
8. Kreishaushalt 2024;  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2024 sowie Investitionspro-  
gramm und Finanzplänen 2023 – 2027
9. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG  
an Landkreise;  
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts
10. Anfragen, Verschiedenes

### B) Nichtöffentlicher Teil

11/03.04.2024

---

**Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.04.2024, findet im Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09.00 Uhr, im Mittleren Rathaussaal eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.

Stefan Frank

Erster Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

---

**Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg;  
Amtsperiode 01.04.2025 – 31.03.2030  
Termin: 15.05.2024**

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt hiermit von der Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach für die nächste Amtsperiode 01.04.2025 – 31.03.2030 Kenntnis. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach trifft der Kreistag in einer Sitzung; für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

**Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben**, die entsprechenden Voraussetzungen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erfüllen, an der Übernahme eines solchen Ehrenamtes interessiert und im Falle ihrer Wahl auch tatsächlich in der Lage sind, aufgrund ihrer beruflichen Beanspruchung bzw. ihres Gesundheitszustandes das Amt des ehrenamtlichen Richters wahrzunehmen, werden hiermit eingeladen, sich

bis spätestens **15.05.2024** schriftlich (in Papierform mit Unterschrift) und mit Vorlage des für die Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehenen ausgefüllten und unterschriebenen Personalbogens sowie Erklärung zur Verfassungstreue

beim Landkreis Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, zu melden.

Der Personalbogen (mit Datenschutzhinweisen) sowie die Erklärung zur Verfassungstreue kann auf der Internetseite des Landkreises unter [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de) heruntergeladen werden. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Amberg-Sulzbach.

Rückfragen können unter der Tel.-Nr. 09621/39108 an den Landkreis Amberg-Sulzbach gerichtet werden (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Hauptverwaltung – Sachgebiet 11).

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit, muss Deutscher sein, soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Sie unterliegen, wie die hauptamtlichen Richter, einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Die Amtszeit dauert fünf Jahre. Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann sowie Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können u. a. nicht berufen werden Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

---

## I.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **621.200 €**

und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **102.000 €**

ab.

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.

(2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Hahnbach, den 18.03.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe  
gez.  
Bernhard Lindner  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.03.2024, Az. 43-941.01.10, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 18.03.2024  
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe  
 gez.  
 Bernhard Lindner  
 Verbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt Schulverband Neukirchen - Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 500.700 €**

und

**im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 825.500 €**

ab.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4****(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **217.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **117 Schüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **1.855,56 €** festgesetzt.

Demnach entfallen auf die

Gemeinde Etzelwang

81.644,44 €

Gemeinde Neukirchen b. Su.-Ro.

135.455,56 €

(2) **Investitionsumlage**

1. Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen, den 19.03.2024

gez.

Peter Achatzi

Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2024 – Az.: 43-941.01.10 – ihre Stellungnahme abgegeben.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2024 wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 25.03.2024

gez.

Peter Achatzi

1.Vorsitzender

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 8 Abs.2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.700.000 €**

und

**im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 253.400 €**

ab.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.066.150,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf **5.177 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **205,94 €** festgesetzt.

Demnach entfallen auf die

Gemeinde Etzelwang	284.814,65 €
Gemeinde Neukirchen b. Su.-Ro.	522.263,17 €
Gemeinde Weigendorf	259.072,18 €

(2) **Investitionsumlage**

1. Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen, den 14.03.2024

gez.

Peter Achatzi

Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2024 – Az.: 41-941.01.10 – ihre Stellungnahme abgegeben.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2024 wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 25.03.2024

gez.

Peter Achatzi

1.Vorsitzender

---



## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben** **1.027.650 €**

und

**im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit** **1.360.150 €**

ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 865.000 € vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

### § 4

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen, den 22.03.2024

gez.

Reiner Pickel

1. Vorsitzender

## II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2024 – Az.: 43-941.01.10 – ihre Stellungnahme abgegeben.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2024 wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 25.03.2024

gez.

Reiner Pickel

1. Vorsitzender

---

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Gemeindeordnung;  
Auflösung der Teilnehmergeinschaft Diebis**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende Verfügung:

1. Die Teilnehmergeinschaft Diebis wird aufgelöst.

**Gründe:**

1. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist nach § 151 Satz 2, zweiter Halbsatz FlurbG i. V. m. Art. 110 GO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich für die Verfügung zuständig.

2. Die Verfügung stützt sich auf § 151 Satz 2 zweiter Halbsatz FlurbG i. V. m. § 153 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FlurbG.

Die Flurbereinigungsdirektion Regensburg hatte mit Schlussfeststellung vom 17.11.1976 das Flurbereinigungsverfahren Diebis abgeschlossen. Wegen der damals noch bestehenden Darlehensverpflichtungen der Teilnehmergeinschaft blieb diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach §§ 149 Abs. 1 und 151 FlurbG weiter bestehen. Weitere Gründe für ein Fortbestehen der Teilnehmergeinschaft Diebis liegen nicht vor.

Mit der Rechtskraft der Schlussfeststellung wurde die Vertretung der Teilnehmer-gemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Ebermannsdorf übertragen. Die Aufsichts-befugnisse der Flurbereinigungsdirektion gingen auf das Landratsamt Amberg nach § 151 FlurbG über.

Durch die Begleichung der Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft Diebis im Jahr 1998 und die erfolgte Rückgabe der Schuldbekanntnisse sind die Aufgaben der Teilnehmer-gemeinschaft Diebis abschließend erfüllt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Teilnehmergeinschaft nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen. Da die Aufsichts-befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 151 Satz 2 2. Halbsatz FlurbG auf das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Nachfolgebehörde des ehemaligen Landratsamtes Amberg übergegangen sind, gilt dies sinngemäß für das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Ebermannsdorf (§ 153 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, Art. 110 GO).

Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen (§ 153 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Diebis wird mit der Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg      safe-sp1-1465798324363-016139137
- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

[safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de](mailto:safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 25.03.2024

gez.

Alois Schlegl

Verwaltungsrat

## **Manöver im Landkreis Amberg-Weizsach**

Im Landkreis Amberg-Weizsach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr.: 138-4-36-DE	15.04.2024 - 26.04.2024	Landkreis Amberg-Weizsach: Auerbach Ensdorf Eitzelwang

2.	US-Army Manöver-Nr.: AE24-36	16.04.2024 - 19.04.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Markt Schmidmühlen
3.	US-Army Manöver-Nr.: AE24-41	10.05.2024 – 30.05.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang Ursensollen Hirschau Ensdorf Freudenberg Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/21.03., 26.03.2024